

1. S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung
über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -
der Ortsgemeinde St. Johann
vom 30. April 2015

vom

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 46 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) am 22. April 2015 die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

§ 1

§ 29 Abs. 2 (Entgelte für die Wasserversorgung)
wird wie folgt geändert

- (2) Für die Benutzung und Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage erhebt die Ortsgemeinde Benutzungsgebühren, Wasserzählergebühren und **wiederkehrende Beiträge** nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

St. Johann, den _____

Ortsgemeinde St. Johann

Michael Stephani
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 3 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.